## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung

**RdErl. d. ML vom 5. 7. 2023 — 102.2-60235-1/2023 —**

**— VORIS 78450 —**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach Nummer 2.1.

Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO außerdem Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung nach Nummer 2.2.

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenhaltung in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können Zuwendungen bewilligt werden:

2.1 Unter finanzieller Beteiligung der EU in Niedersachsen, Bremen und Hamburg für

2.1.1 die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose:

2.1.1.1 Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Beschaffung von amtlich zugelassenen Bekämpfungsmitteln,

2.1.1.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen zur Ermittlung einer verbesserten Varroatoleranz;

2.1.2 Schulungsmaßnahmen:

von der Bewilligungsbehörde vor der Durchführung anerkannte Vortragstagungen mit Schulungscharakter sowie Lehrgänge einschließlich der Schulung von Beraterinnen und Beratern durch ausgebildete Fachkräfte;

2.1.3 Honiganalysen:

Untersuchung von Honig durch Labore auf physikalisch-chemische Merkmale zur botanischen Herkunftsbestimmung und auf Krankheitskeime;

2.1.4 Wachsuntersuchungen:

Untersuchungen von Wachs durch Labore auf Rückstände von Tierarzneimitteln.

2.2 Ausschließlich aus Landesmitteln in Niedersachsen und Bremen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung für

2.2.1 Förderung des Imker-Nachwuchses:

Neueinrichtung von Bienenständen;

2.2.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen, soweit nicht von Nummer 2.1.1.2 erfasst (Leistungsprüfungen zur Ermittlung weiterer Leistungsmerkmale, z. B. Honigleistung, Sanftmut).

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 können die Imkerorganisationen (Erstempfänger) die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker (Letztempfänger) im Rahmen der VV Nr. 12 zu §44 LHO weiterleiten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.2.2

Die Prüfvölker müssen zu einem Zuchtprogramm gehören, das

— vom Deutschen Imkerbund e. V. anerkannt ist oder

— positiv vom LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — beurteilt wird.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1

Die Imkerin oder der Imker muss die Teilnahme an einem bienenkundlichen Grundkurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3

Die Honiganalysen müssen einer der Nummern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses des LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — entsprechen, welches z. B. auf der Internetseite des Institutes unter www.bieneninstitut.de zur Verfügung gestellt wird.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlagen sind:

5.2.1 für Nummer 2.1.1.1 bis zu 2 EUR je zu behandelndes Bienenvolk;

5.2.2 für Nummer 2.1.1.2

a) bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände bis zu 85 EUR je Leistungsprüfungsvolk,

b) bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter bis zu 50 EUR je Leistungsprüfungsvolk;

5.2.3 für Nummer 2.1.2

a) Veranstaltungsausgaben der Imkerorganisation für Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der niedersächsischen Bestimmungen zum Reisekostenrecht sowie Honorar bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 und maximal 60 Personen bis zu 5 EUR je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Veranstaltungsstunde,

b) Ausgaben für Beratungsunterlagen und Beratungshilfsmittel der Imkerorganisationen

— bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bei einer Bagatellgrenze von 50 EUR je (Gesamt-)Antrag. Die Förderung beträgt höchstens 250 EUR je Einzelobjekt, für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbienenständen bis zu 1 000 EUR. Grundsätzlich wird nur ein Lehrbienenstand pro Landkreis gefördert, bei flächenmäßig großen Landkreisen ggf. einer pro Altkreis;

— unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO kann innerhalb der Obergrenzen des ersten Spiegelstrichs eine Vollfinanzierung gewährt werden.

5.2.4 für Nummer 2.1.3 bei Untersuchungen

a) auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 20 EUR,

b) zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 45 EUR,

c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 55 EUR,

d) auf Krankheitskeime bis zu 15 EUR;

5.2.5 für Nummer 2.1.4

bis zu 50 EUR je Untersuchung;

5.2.6 für Nummer 2.2.1

bis zu 50 EUR je erworbenes Bienenvolk;

5.2.7 für Nummer 2.2.2

bis zu 25 EUR je Leistungsprüfungsvolk bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände oder bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchter.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Kontrollen von Maßnahmen nach Nummer 2.1

6.1.1 Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle vor Ort sind im Rahmen der für den EGFL gültigen Vorschriften in der Weise durchzuführen, dass festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind.

6.1.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährlich Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 % der Antragsteller einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

6.1.3 Über die Nummern 6.1.1 und 6.1.2 hinausgehende Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

6.2 Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Offensichtliche Irrtümer des Antragstellers können nach den Maßgaben des § 13 Abs. 3 i. V. m. § 3 NEFG berichtigt und angepasst werden.

6.3 Sanktionen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die der Zuwendungsempfänger verantwortlich ist, zahlt er neben der gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/201 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1), geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den er Anspruch hat.

Die für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darüber hinaus geltenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Die Nummern 1.4, 1.5, 6.1, 6.6 und 6.7 ANBest-P finden keine Anwendung. Nummer 6.9 ANBest-P findet mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr beträgt.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Kontrollmaßnahmen sind die LWK sowie die darüber hinaus durch das Land Niedersachsen Beauftragten zuständig. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie erfolgt die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung durch die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg für den EGFL und ELER (EU-Zahlstelle). Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie erfolgt die Auszahlung und Verbuchung durch die LWK.

7.3 Zuwendungen werden jährlich bei der LWK beantragt. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahme vorzulegen.

7.4 Der Verwendungsnachweis muss bis zum jeweils festgesetzten Termin bei der LWK vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummer

— 2.1.1.1 durch den Kreisimkerverein/-verband,

— 2.1.1.2 durch die durchführende Imkerorganisation,

— 2.1.2 durch die für die Imkerinnen und Imker zuständige oder veranstaltende Imkerorganisation,

— 2.1.3 und 2.1.4 durch die zuständige Imkerorganisation,

— 2.2.1 zusammengefasst für die Imkerinnen und Imker durch den zuständigen Landesverband,

— 2.2.2 durch die durchführende Imkerorganisation.

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen muss anhand geeigneter Belege (z. B. Rechnungen, Teilnehmerlisten und/oder Empfangsbestätigungen) nachgewiesen werden. Mit dem Antrag wird im Falle der Weiterleitung durch den Erstempfänger das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt

7.5.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum Ende des jeweiligen EU-Haushaltsjahres auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres nachgewiesenen Ausgaben und

7.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

7.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 7.8 ausdrücklich auszubedingen.

7.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum Ende des jeweiligen EU-Haushaltsjahres sicher. Für die Maßnah-

men nach Nummer 2.2 stellt die LWK die Auszahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres des Landes Niedersachsen sicher.

7.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das LAVES — Institut für Bienenkunde Celle

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 531